

Schliesslich noch eine Bemerkung aus aargauischer Sicht: Der Kanton Aargau steht vor einer kleinen Steuergesetzrevision, und zwar als Folge einer Volksinitiative, die eine angemessenere Besteuerung der Vorsorge verlangt. Es ist nun vorgesehen, dass die Besteuerung der Einmalprämienversicherung im Aargau gleich behandelt werden soll wie im Bund. Also bremsen Sie bitte die Gesetzgebung im Bund nicht weiter! Sorgen Sie dafür, dass die von Ihrem Departement entfachte Verwirrung und die Unterhöhnung der Rechtssicherheit so rasch als möglich aus der Welt geschafft werden! Nicht nur hier im Bundesparlament, sondern auch in den Kantonen draussen erwartet man eine Bereinigung dieser leidigen Angelegenheit.

Bundesrat Stich: Ich beantworte die Frage von Herrn Reimann Maximilian sehr gerne. Der Bundesrat ist, selbst wenn 110 Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit des Ständerates eine Motion unterschrieben haben, der Verfassung verpflichtet. Und die Verfassung sieht vor, dass man die Rechtsgleichheit achtet. Man kann also nicht Versicherungssparen gegenüber dem Banksparen privilegieren.

Zum zweiten: Nach der Verfassung ist es möglich, für die Altersvorsorge Privilegien zu schaffen. Aber Einmaleinlagen, die beispielsweise mit dem 30. oder 40. Altersjahr fällig werden oder nur ein paar Jahre gedauert haben, haben mit Altersvorsorge nichts zu tun. Für das, was die Motion verlangt, gibt es keine verfassungsmässige Grundlage.

Zur Frage von Frau Spoerry: Die Botschaft ist gegenwärtig im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren. Sie können also damit rechnen, dass sie in relativ kurzer Zeit vorliegt. Wir haben Wert darauf gelegt, das Parlament entscheiden zu lassen, nicht das Bundesgericht. Das wäre die andere Variante gewesen. Aber weil hier Unklarheiten bestehen, ob das Parlament das wirklich gewollt hat oder nicht, soll das Parlament nochmals entscheiden. Ich bin eigentlich zuversichtlich, dass sich das Parlament trotz allem an die Verfassung hält.

Der Bundesrat bittet Sie, diesen Vorstoss als Postulat zu überweisen und nicht als Motion. Ich weiss, dass im Ständerat ein genau gleich lautender Vorstoss eingereicht worden ist. Ich glaube, dass es wenig Sinn macht, Motionen zu überweisen, wenn Sie sicher sind, dass sie ohnehin erfüllt werden.

Ich bitte Sie, der Umwandlung zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung als Motion	84 Stimmen
Für Ueberweisung als Postulat	59 Stimmen

91.3326

Motion Hess Peter Holdingstandort Schweiz. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen Sociétés holdings en Suisse. Amélioration du climat fiscal

Wortlaut der Motion vom 1. Oktober 1991

Der Bundesrat wird eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass dem Standort Schweiz für international ausgerichtete schweizerische Unternehmen und insbesondere Holdinggesellschaften angesichts der von der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der direkten Steuern geschaffenen Erleichterungen keine schwerwiegenden Wettbewerbsnachteile erwachsen.

Texte de la motion du 1er octobre 1991

Compte tenu du fait que la Communauté européenne a instauré des allègements en matière de fiscalité directe, le

Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires pour éviter que les entreprises suisses à vocation internationale ainsi que les sociétés holdings établies en Suisse ne subissent des désavantages concurrentiels trop graves.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Biel, Blatter, Blocher, Columberg, Cotti, Eisenring, Engler, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Grassi, Guinand, Iten Joseph, Jaeger, Jeanneret, Jung, Kühne, Oehler, Portmann, Schmidhalter, Spälti, Stucky, Wellauer, Widrig, Wyss Paul, Zbinden Paul (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Europäischen Gemeinschaft laufen zurzeit Bestrebungen, um möglichst viele steuerliche Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit zu beseitigen und damit auch im Bereich der Unternehmensbesteuerung binnenmarktähnliche Verhältnisse zu schaffen. So sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem 1. Januar 1992 die Quellensteuerabzüge auf grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen zwischen verbundenen EG-Gesellschaften (ab einem Beteiligungsverhältnis von 25 Prozent) sowie die doppelte Besteuerung derartiger Beteiligungserträge zu beseitigen. Ferner ist ab dem 1. Januar 1993 die Quellensteuerbefreiung für Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen EG-Gesellschaften beabsichtigt. Zudem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem 1. Januar 1992 steuerliche Hindernisse bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von in EG-Staaten ansässigen Unternehmen zu beseitigen. Weitere Massnahmen, wie beispielsweise die grenzüberschreitende Verrechnung von Unternehmensverlusten, werden zurzeit geprüft.

Da die steuerlichen Rahmenbedingungen (internes Recht und Doppelbesteuerungsabkommen, DBA) in der Schweiz für international ausgerichtete schweizerische Unternehmen und insbesondere Holdinggesellschaften angesichts der steuerlichen Erleichterungen in der EG erheblich verschlechtert werden, zeichnet sich ab, dass der Standort Schweiz für derartige Gesellschaften in naher Zukunft viel von seiner bisherigen Attraktivität einbüßen wird.

Zwar sehen die schweizerischen DBA hinsichtlich der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die Beseitigung der Doppelbesteuerung vor; in vielen Fällen werden die ausländischen Quellensteuern jedoch nicht wie künftig innerhalb der EG ganz beseitigt, sondern bloss herabgesetzt. Die Schweiz rechnet sodann die verbleibenden ausländischen Quellensteuern an die schweizerischen Ertragssteuern an, wobei diese sogenannte pauschale Steueranrechnung jedoch nur bis zur Höhe der auf den entsprechenden Erträgen entrichteten schweizerischen Steuern möglich ist. Erfolgt keine oder nur eine sehr geringe Besteuerung in der Schweiz, wie dies bei Holdinggesellschaften in der Regel der Fall ist, so verbleibt die ausländische Quellensteuer als zusätzliche Steuerbelastung.

Die Quellensteuerregelungen für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren bilden in den schweizerischen DBA ein wichtiges Kriterium für die Gründung bzw. den Verbleib von international ausgerichteten Holdinggesellschaften in der Schweiz. Die möglichst rasche Beseitigung des beschriebenen Standortnachteils, beispielsweise durch Anpassung der Bestimmungen der schweizerischen DBA mit den EG-Staaten, ist daher vordringlich.

Hinsichtlich der übrigen Massnahmen der EG zur Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit drängen sich vor allem Anpassungen der schweizerischen Gesetzgebung (z. B. Liquidationsbesteuerung) und Verwaltungspraxis zwecks Erleichterung von grenzüberschreitenden Umstrukturierungen auf.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 février 1992

1. Der Bundesrat verfolgt die Rechtsentwicklung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) seit jeher mit besonderer Aufmerksamkeit. Er erkennt daher keineswegs, dass die im

Jahre 1990 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien im Bereich der Besteuerung von in verschiedenen EG-Staaten tätigen verbundenen Unternehmen geeignet sind, die Attraktivität der Schweiz als Standort für Holdinggesellschaften zu beinträchtigen.

2. Unter diesem Aspekt ist namentlich die sogenannte Mutter-Tochter-Richtlinie von Bedeutung. Bei Beteiligungen von mindestens 25 Prozent verlangt sie zum einen die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Dividendenzahlungen. Zum andern soll im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft die wirtschaftliche Doppelbesteuerung von an diese ausgeschütteten Gewinnen vermieden werden. Dabei ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie dieser Forderung durch Befreiung der Tochterdividenden nachkommen wollen oder aber durch Anrechnung der von der Tochtergesellschaft entrichteten an die von der Muttergesellschaft geschuldeten Steuern.

Es ist weniger die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, die sich nachteilig auf den Standort Schweiz für Holdinggesellschaften auswirkt. Auf Bundesebene wird bei massgeblichen Beteiligungen (ab 20 Prozent oder bei einem Verkehrswert der Beteiligung von mindestens 2 Millionen Franken) ein Abzug vom Reinertrag zugestanden, und nach den meisten kantonalen Steuergesetzen werden Holdinggesellschaften für ihren Beteiligungsertrag und für Veräußerungsgewinne auf Beteiligungen keiner Ertragssteuer unterworfen. Nach Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Steuerharmonisierung wird unser Land diesbezüglich EG-kompatibel sein. Ab diesem Zeitpunkt wird nämlich durch den Übergang von der Rohertrags- zur Nettoertragsmethode beim Beteiligungsertrag in allen Kantonen und im Bund der Beteiligungsertrag steuerlich ganz freigestellt werden.

Anders verhält es sich hingegen hinsichtlich der Beseitigung der Quellenbesteuerung auf Dividendenzahlungen unter verbundenen Unternehmen. In der Tat hat die Schweiz in ihren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit EG-Staaten (einzig mit Luxemburg besteht zurzeit noch kein solches Abkommen) nur mit Dänemark und, unter bestimmten Voraussetzungen, den Niederlanden für derartige Ausschüttungen einen Quellensteuersatz von 0 Prozent vereinbart. Im Rahmen von künftigen Verhandlungen über die Revision der bestehenden DBA mit andern EG-Staaten wird es zweifellos ein schweizerisches Anliegen sein, auch in diesem Bereich eine Angleichung an die Mutter-Tochter-Richtlinie zu erreichen. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass ein solches Zugeständnis seitens einzelner EG-Staaten zum Nulltarif, d. h. ohne schweizerische Konzessionen in anderen vom DBA erfassten Bereichen, erhältlich sein wird. Daran wären letztlich die Vorteile eines Quellenbesteuerungsverzichts auf Dividendenausschüttungen unter verbundenen Unternehmen zu messen. Immerhin ist zu bedenken, dass in der Richtlinie einzelnen EG-Staaten, was die Quellensteuern betrifft, grosszügige Übergangsfrieten zugestanden werden. Dennoch hat die Schweiz aber die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer DBA erkannt. Dies beweist ein am 25./31. Oktober 1991 mit Schweden (das die Mitgliedschaft in der EG anstrebt) paraphiertes Protokoll zum bestehenden DBA; darin wird vorgesehen, Dividendenzahlungen an juristische Personen, die über eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft verfügen, ab 1992 vollständig von den Quellensteuern freizustellen. Im weiteren sind sich die Unterhändler Deutschlands und der Schweiz darüber einig, in einem noch auszuhandelnden Zusatzprotokoll zum geltenden DBA die Quellenbesteuerung auf Dividendenzahlungen unter verbundenen Unternehmen gegenseitig aufzuheben. Diese neue Regelung soll spätestens ab Mitte 1996, also auf den Zeitpunkt des Auslaufens der Deutschland nach der Mutter-Tochter-Richtlinie eingeräumten Übergangsfrieten, Anwendung finden.

Durch das Zusammenspiel der vollständigen Befreiung des Beteiligungsertrages von den direkten Steuern (nach Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Steuerharmonisierung) und von den Quellensteuern (durch entsprechende gegenseitige Vereinbarungen mit einer zunehmenden Zahl von Staaten) kann somit eine mehrfache Besteuerung des ausgeschütteten Ertrages von Tochtergesellschaften vermieden werden.

3. In der Begründung der Motion wird zudem der Befürchtung

Ausdruck gegeben, dass unter den übrigen Massnahmen der EG zur Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit – dabei wird wohl vor allem an die sogenannte Fusionsrichtlinie gedacht – die Attraktivität der Schweiz als Holdingstandort leiden wird. Auch diesbezüglich wird eine sukzessive Aufhebung der Quellenbesteuerung im Mutter-Tochter-Verhältnis ein gewichtiges Hindernis ausräumen können. Was die direkten Steuern betrifft, so wird heute bei Fusionen und fusionsähnlichen Vorgängen in der Tat nur im innerschweizerischen Verhältnis Hand zu einem Steueraufschub bis zur Realisierung der stillen Reserven geboten. Es bleibt abzuwarten, ob es gelingt, auch bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Unternehmen zu allseitig akzeptablen Lösungen zu gelangen. Dabei wäre nach wie vor darauf zu achten, dass trotz Steueraufschubes kein Verlust des potentiellen Steuersubstrats eintritt. Die sich in diesem Zusammenhang oft stellenden Fragen bezüglich der Kapitalgewinnbesteuerung auf Beteiligungen sind zu relativieren: zum einen, weil diese Besteuerung ihr Gegenstück in der steuerlichen Berücksichtigung von Abschreibungen auf Beteiligungen findet, und ferner deshalb, weil die Höhe der Kapitalgewinne durch die Ausschüttungspolitik beeinflusst werden kann.

4. Der noch nicht verabschiedete Richtlinienentwurf über die Aufhebung der Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren, welche von in verschiedenen EG-Staaten ansässigen verbundenen Unternehmen gezahlt werden, dürfte keine einschneidenden Auswirkungen auf die Schweiz und die hier ansässigen Holdinggesellschaften haben. Bereits heute sehen die schweizerischen DBA mit mehreren wichtigen EG-Staaten nämlich eine Befreiung für Zinsen oder Lizenzgebühren oder für beide von einer Quellensteuer vor. Wo dies noch nicht der Fall ist, wird der Bundesrat auf dem Verhandlungsweg entsprechende Regelungen zu erreichen suchen und die Anstrengungen im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten vorantreiben.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Hess Peter: Meine Motion weist nicht ebenso viele Unterschriften auf wie diejenigen meiner Vorredner. Ich kann Ihnen aber bestätigen, dass sie sehr wahrscheinlich weniger Kosten nach sich ziehen wird, als das bei der ersten Motion der Fall ist. Die Schweiz – früher ein begehrter Standort für in- und ausländisch beherrschte Holdinggesellschaften mit international zusammengesetztem Beteiligungsportefeuille – hat in den letzten Jahren für diese Gesellschaften ganz klar an Attraktivität verloren.

Es sind vor allem zwei Gründe, die zu dieser unerfreulichen Entwicklung geführt haben: Einerseits die rasch fortschreitende Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft, wo im Zuge der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes die steuerlichen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Unternehmensaktivitäten in rascher Folge beseitigt wurden. Andererseits die markanten landesrechtlichen Verbesserungen für Holdinggesellschaften in anderen Staaten bei gleichzeitiger Stagnation beziehungsweise gar Verschlechterung des steuerlichen Umfeldes in der Schweiz.

Folgen sind eine deutliche Schlechterstellung und die besorgniserregende Diskriminierung schweizerischer Holdinggesellschaften mit ausländischen Beteiligungen im Vergleich zu den in EG-Staaten domizilierten Gesellschaften und damit eine Benachteiligung des Standortes Schweiz für die für die Schweizer Volkswirtschaft besonders wichtigen schweizerischen Direktinvestoren im Ausland.

Ich bringe Ihnen ein Beispiel: Nestlé, unser Lebensmittelkonzern, bezieht 100 Franken Dividenden aus Italien, 13 Franken verbleiben in Italien und sind als Quellensteuer nicht rückforderbar. Unilever, ein holländischer Konkurrent, bezieht, ebenfalls aus Italien, 100 Franken Dividenden, aber ohne Quellensteuerabzug; dies ist ein klarer Konkurrenzvorteil, der sich dann bei der Unternehmensentwicklung auswirken wird.

Der Bundesrat anerkennt in seiner Antwort die Notwendigkeit von Massnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des Holdingstandorts Schweiz, der sich namentlich durch die steuerlichen Entwicklungen in der EG verschlechtert hat. Er sichert zu, die daraus resultierenden Standortnachteile durch Anpassung der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) wettzumachen. Diese Absicht ist sehr zu begrüessen, doch in den letzten Monaten waren keine Fortschritte zu verzeichnen. Ich fordere daher den Bundesrat mit meiner Motion auf, seine Absicht umgehend in die Tat umzusetzen, wobei die DBA mit Belgien, Frankreich, Italien und Spanien vordringlich angepasst werden müssten.

Die Quellensteuerbefreiung sollte neben den Dividenden auch für Zinsen und Lizenzgebühren vorgesehen werden. Wichtig ist: Neben den bilateralen Verhandlungen mit den einzelnen EG-Staaten sollte der Bundesrat auch die Möglichkeit des Abschlusses einer speziellen Vereinbarung mit der EG als Ganzer ernsthaft prüfen. Die EG-Kommission beabsichtigt nämlich, im Bereich der DBA-Politik gegenüber Nicht-EG-Staaten aktiv zu werden, womit eine spezielle Vereinbarung mit der Schweiz über die gegenseitige Quellensteuerbefreiung nicht mehr a priori ausgeschlossen werden darf. Angesichts des Scheiterns des EWR-Beitritts sieht sich die Schweiz auch in anderen Bereichen – ich erinnere an das Luftverkehrsabkommen – zu einem solchen Vorgehen gezwungen.

Der Bundesrat geht in seiner Antwort auf die steuerliche Benachteiligung ein, denen schweizerische Unternehmen bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen ausgesetzt sind. Leider finden sich in der Antwort des Bundesrates keine Vorschläge zur Beseitigung dieses gewichtigen Standortnachteiles. Er erwähnt dazu lediglich: «Es bleibt abzuwarten, ob es gelingt, auch bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Unternehmen zu allseitig akzeptablen Lösungen zu gelangen.»

Seitens der Wirtschaft wurden der Eidgenössischen Steuerverwaltung schon vor einiger Zeit Vorschläge unterbreitet, um wenigstens für konzerninterne Umstrukturierungen die ungerichtete und angesichts der EG-Fusionsrichtlinie diskriminierende steuerliche Praxis zu ändern. Konkret geht es um den Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven bei konzerninternen Umstrukturierungen, solange keine Veräusserung an einen konzernfremden Dritten erfolgt.

Es handelt sich dabei um eine äusserst wirkungsvolle Massnahme zur Verbesserung des Holdingstandortes Schweiz, die sich durch Aenderung der schweizerischen Praxis unilateral, rasch und – was ebenfalls wichtig ist, Herr Bundesrat Stich – ohne Steuerausfälle realisieren lässt.

Die Aenderung der geltenden Praxis hätte zudem den sehr wichtigen Vorteil, dass schweizerische Holdinggesellschaften mit Tochtergesellschaften in den EG-Staaten auf indirektem Weg in den Genuss der gleichen steuerlichen Vorteile wie EG-Gesellschaften gelangen können, indem die bisher direkt gehaltenen Beteiligungen in eine EG-Zwischenholding eingebracht werden. Dies ist heute aufgrund der restriktiven schweizerischen Praxis bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen mit hohen Steuerkosten verbunden.

Ich ersuche den Bundesrat, diesen Vorschlag zur Verbesserung des Holdingstandortes möglichst rasch zu verwirklichen. Ich ersuche Sie, meine Motion als Motion zu überweisen.

Bundesrat Stich: Ich bitte Sie, auch diese Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Der Motionär hat dargelegt, was der Bundesrat auf dem Wege der Doppelbesteuerungsabkommen bis heute alles getan hat. Wir werden das auch in der Zukunft tun, um Regelungen zu finden.

Zur Frage des Verzichts auf die Besteuerung der stillen Reserven bei Restrukturierungen: Das werden wir im Rahmen der sogenannten Revitalisierung behandeln. Wenn man in einem solchen Fall auf die Besteuerung von stillen Reserven verzichtet, muss man sich auch bewusst sein, dass man wenigstens vorher das Steuersubstrat auch ausschöpft. Es gibt dann keinen Grund mehr, ein Steuersystem zu wählen, das die Schaffung von Reserven begünstigt. Wenn man diese Motion oder dieses Postulat annehmen will, hat dies im Klartext zur Konse-

quenz, dass man zur proportionalen Besteuerung übergeht. Interessant ist bei allen drei Motionären, dass sie alle für Steuererleichterung sind, aber noch niemand hat gesagt, wie man das Geld hereinbringt, und niemand gibt uns Garantie, dass wir eine Lösung finden, damit wir die Steuerausfälle auch decken können.

Ich bitte Sie also auch hier, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Frage wird im Rahmen der Revitalisierung geprüft.

Hess Peter: Herr Bundesrat Stich, Sie haben gesagt – Sie haben den Satz allerdings nicht zu Ende geführt, sondern sind dann zur Proportionalsteuer übergegangen –, mein Vorschlag bezüglich der grenzüberschreitenden Restrukturierung würde bedingen, dass man auf die Bildung stiller Reserven verzichte. Das ist eben gerade nicht notwendig, weil ich dargelegt habe, dass mein Vorschlag zur Praxisänderung steuernneutral vollzogen werden kann, indem wir ja nicht auf eine Besteuerung verzichten, sondern lediglich einen Steueraufschub gewähren. Es handelt sich um den grenzüberschreitenden Austausch von Beteiligungen, wobei das Steuersubstrat der Schweiz nicht entzogen wird. Erst wenn ein Verkauf an einen Drittkonzern, also an ein Drittunternehmen ausserhalb des Konzerns vorgenommen wird, dann müssen die stillen Reserven selbstverständlich versteuert werden.

Also hier, Herr Bundesrat Stich, muss ich Ihnen gar keinen Kompensationsvorschlag unterbreiten, weil mein Vorschlag eben a priori steuerlich neutral ist.

Bundesrat Stich: Ich möchte Herrn Hess Peter nur sagen, dass im Falle der Restrukturierung natürlich keine Steuern geschuldet werden. Das ist richtig. Die Steuern werden erst dann geschuldet, wenn die Unternehmung aufgelöst wird, und das ist eigentlich der Zweck der Uebung: Wenn man eine Firma sanieren will, wenn man die stillen Reserven ohne Steuern ins Ausland gibt, dann hat man in der Regel definitiv darauf verzichtet, denn fünf oder zehn Jahre nachher braucht man sich nicht mehr für Steuern zu melden.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung als Motion

84 Stimmen

Für Ueberweisung als Postulat

47 Stimmen

92.3327

Motion Etique

Finanzströme

zwischen Staat und Wirtschaft

Flux financiers entre l'Etat

et l'économie générale du pays

Wortlaut der Motion vom 27. August 1992

Der Bundesrat wird gebeten, eine Uebersicht über die durch gewisse öffentliche und halböffentliche Aktivitäten (öffentlicher Verkehr, Gesundheitswesen, Militär, Landwirtschaft, öffentliche Werke, Post- und Fernmeldeverkehr) ausgelösten Finanzströme auszuarbeiten, damit deren Einfluss auf die Volkswirtschaft, im besonderen auf Ebene der Verwendung von Produktions- und Beschäftigungsfaktoren, ermittelt werden kann.

Texte de la motion du 27 août 1992

Le Conseil fédéral est prié de préparer un tableau des flux financiers provoqués par certaines activités publiques ou semi-publiques – transports publics, santé publique, armée, agriculture, travaux publics, postes et télécommunications, etc. – afin d'en déterminer l'effet sur l'économie nationale, notamment au niveau de l'utilisation des facteurs de production et des emplois.

Motion Hess Peter Holdingstandort Schweiz. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Motion Hess Peter Sociétés holdings en Suisse. Amélioration du climat fiscal

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3326
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1992 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2526-2528
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 042

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.